

ohne daß wir von seinem Schicksal, d. h. der réponse und dem angestrebten Resultat eines Capitulare legibus oder legi Ribvariae addendum – vielleicht eines Pendants zu den Capitula legi Salicae addita der Jahre 819/820?⁴⁶ –, etwas wüßten⁴⁷. Die Selbstverständlichkeit, mit der die schriftliche Fassung der Kapitel vorgetragen wird, läßt auf eine fortgeschrittene Phase der karolingischen Bildungsreform schließen und stimmt zu dem Bemühen Ludwigs des Frommen um verstärkte Verbreitung der Kapitularien in Form von Abschriften erster und zweiter Hand unter Belassen eines authentischen Exemplars im Pfalzarchiv⁴⁸.

Nicht alle Texte unseres Memorandums greifen übrigens volksrechtliche Themen auf. Es wäre daher denkbar, daß der Fragenkatalog wenigstens noch partiellen Stoff für ein weiteres Kapitular Ludwigs des Frommen liefern sollte, wie ja auch in der Reformgesetzgebung der Jahre 818/819, der „bedeutendsten gesetzgeberischen Leistung“ des Herrschers⁴⁹, bewußt verschiedenartige Capitula zusammengestellt sind. Nicht auszuschließen ist aber natürlich auch, daß das Fabrikat eines Capitulare mixtum geplant war, dem dann allerdings ein ungewöhnlich starker volksrechtlicher Charakter eigeig gewesen wäre.

Neues trägt die 12. Frage⁵⁰ bei zu der in der verfassungs- und sozialgeschichtlichen Forschung so überaus kontrovers diskutierten Schicht der Freien⁵¹, die doch nicht nur von mächtigeren Amtsinhabern – *iniqui mini-*

⁴⁶ MGH Capit. 1, Nr. 142, S. 292 f.

⁴⁷ Ob c. 9 des Capitulare missorum von 819, das von jenen spricht, *qui per occasionem immunitatis iustitiam facere rennuunt, ut hoc observetur, quod a nobis constitutum est* (MGH Capit. 1, Nr. 141, S. 289) zu c. 18 unseres Entwurfs mit seiner Immunitätsproblematik paßt und damit ein verlorenes Kapitular voraussetzt, das aus unserem Memorandum hervorgegangen ist, scheint fraglich. Das italische Kapitular Lothars I. von Corteolona (a. 825) c. 2 dagegen geht in diese Richtung, siehe unten S. 461.

⁴⁸ Eindrucksvoll verbürgt gegen Ende des Vorwortes zu den vier Reformkapitularien zum Jahreswechsel 818/19 (MGH Capit. 1, Nr. 137, S. 275); vgl. Heinrich Fichtenau, *Archive der Karolingerzeit*, Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 25 (= Festschrift Hanns Leo Mikoletzky) (1972) S. 22 f.; weitere Hinweise bei Ganshof (wie Anm. 7) S. 99 ff., 104 f. und Schneider (wie Anm. 44, 1967) S. 286 ff.

⁴⁹ Emil Seckel, *Die Aachener Synode vom Januar 819*, NA 44 (1922) S. 11.

⁵⁰ *De proprio liberi hominis a dominicis servis occupato*.

⁵¹ In extenso und mit einem einführenden Literaturüberblick die Dissertation von Johannes Schmitt, *Untersuchungen zu den Liberi Homines der Karolingerzeit* (1977); neueres Referat der kontroversen Ansätze auch bei Reinhard Schneider, *Das Frankenreich* (wie Anm. 44) S. 126 ff. (nicht zu verwechseln mit Wilhelm Schneiders ausgreifenden Literaturdebatten in seinen selbstverlegten „Arbeiten zur alamannischen Frühgeschichte“, bes. Heft 5/6: *Arbeiten zur Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, 1977); zu den Verhältnissen in der Merowingerzeit Heike